

HOBIBY SINGERS

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Hobby-Singers e.V."

Der Verein ist in das Vereinsregister Kaiserslautern unter der Registernummer 1563 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 2

Zweck

Der Verein Hobby-Singers verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der AO.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Gesangs und der Musik und die Erhaltung, Weiter- und Fortentwicklung dieses kulturellen Gutes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Gesangs und der Musik, dies insbesondere im Bereich der Jugend- und Kinderarbeit mit dem Ziel, durch diese Tätigkeit diese angesprochenen Personengruppen zur Erhaltung des kulturellen Gutes Gesang und Musik zu gewinnen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Kunstereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stadt Kaiserslautern und die Ortsgemeinde Otterbach mit dem Ziel der Pflege von Gesang und Musik und der Erhaltung, Weiter- und Fortentwicklung dieses kulturellen Gutes.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung. Dieser Einspruch steht dem ausgeschlossenen Mitglied auch nach § 5 zu.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über diesen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, kann von der Mitgliederliste gestrichen und damit ausgeschlossen werden.

Über diesen Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat
- e) die Rechnungsprüfer

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorstandsvorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- c) dem Vorstand - Finanzen
- d) dem Vorstand - Vereinsverwaltung
- e) dem Vorstand - Musik & Gesang
- f) dem Vorstand - Schriftführung
- g) dem Vorstand - Vereinsanlagen

Die Funktion des/der Vorstandsvorsitzenden (a) und dessen Stellvertreter/in (b) kann auf Entscheidung der Mitgliederversammlung auch in Personalunion von einem der Vorstände (d-g) übernommen werden.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen vertritt den Verein alleine. Im Innenverhältnis ist ein Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins nur dann berechtigt, wenn der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende verhindert sind.

Im Innenverhältnis vertritt der/die Vorstandsvorsitzende den Verein. Bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung eines der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen / Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Daneben kann auch im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Rückspenden sind unzulässig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a.

1. Vertretung des Vereins
2. Führung der laufenden Geschäfte
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 8

Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) den Chorleitern (m/w) *
- b) dem Obmann Hobby-Singers **
- c) dem/der Obmann/Obfrau Hobby-Swingers **
- d) dem/der Pressewart(in)
- e) dem/der Redaktionsleiter(in)
- f) dem/der Jugendvertreter(in)
- g) dem Medienbeauftragten (m/w)
- h) und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sollten bei der Wahl mehr als drei Mitglieder kandidieren, so kann die Versammlung mit Mehrheit für diese Periode auch eine größere Anzahl an Beiratsmitgliedern beschließen.

Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gemäß § 12 fallen und nicht als laufende Vereinsgeschäfte gelten.

Der Beirat wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern einberufen.

* Die/der Chorleiter/in sind/ist kooptierte/s Mitglied/er des Beirates mit vollem Stimmrecht und werden/wird nicht gewählt, sondern vom Vorstand ernannt.

** Die Obleute der Chöre werden vom jeweiligen Chor auf zwei Jahre gewählt und haben ebenfalls volles Stimmrecht im Beirat.

§ 9

Der Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.
- b) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt
- c) Gewählt werden kann nur, wer weder dem Vorstand noch dem Beirat angehört
- d) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n
- e) Der Ehrenrat wird als vereinsinternes Schlichtungsorgan eingesetzt und hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und Beirat. Er schlichtet Streitfälle zwischen Vorstand, Beirat und Mitgliedern oder auch Mitgliedern untereinander
- f) Jedes Mitglied kann uneingeschränkt den Ehrenrat anrufen.
Der Streitgegenstand ist von den Streitparteien schriftlich anzugeben
- g) Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich
- h) Über nicht erfolgreiche Schlichtungen wird der/die Vorstandsvorsitzende und/oder der/die stellv. Vorstandsvorsitzenden und/oder ein weiteres Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen informiert.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 10% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.

§ 11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 12

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in).

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates, der Beiratsmitglieder und der Rechnungsprüfer; die Rechnungsprüfer sind jährlich zu wählen
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über wichtige Vermögensangelegenheiten
- g) Beschlussfassung über die Ablehnung, der Aufnahme oder den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- h) Auflösung des Vereins

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens acht Tage vor der Versammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich auszuhändigen.

Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn eines der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 13

Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer(in), dem/der Vorstandsvorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben

Soweit in der Satzung keine andere Vorgehensweise festgelegt ist, erfolgen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2016 vorgetragen, beschlossen und genehmigt.